

Versorgungsbezüge und Geringfügige Beschäftigung

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, so ist die Ruhensregelung nach § 64 NBeamtVG durchzuführen. Hiernach erhält der Versorgungsberechtigte neben dem Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer zu ermittelnden Höchstgrenze. Übersteigen der zustehende Bruttoversorgungsbezug und der anzurechnende Betrag des Erwerbseinkommens oder Erwerb ersatzeinkommens die ermittelte Höchstgrenze, so kommt es in der entsprechenden Höhe zum Ruhen/Kürzen im Versorgungsbezug.

Verschärfte Höchstgrenze für bestimmte Versorgungsfälle

Für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 37 Abs. 1 NBG (eigener Antrag) in den Ruhestand versetzt wurden, gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht wird, als Höchstgrenze ein Betrag in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet - mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 % des Anderthalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 - zuzüglich eines Betrages von 450,00 €.

Der Betrag von 450,00 € hat sich bei seiner Einführung an die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse orientiert. Die Geringfügigkeitsgrenze lag lange Zeit bei 450,00 €.

Nunmehr hat die Bundesregierung diese Geringfügigkeitsgrenze ab dem 01.10.2022 auf 520,00 € angehoben. In Deutschland liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor (sog. Minijob), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat eine Entgeltgrenze von 520 € (bis 30. September 2022: 450 €) nicht überschreitet.

Die Grenze von 450,00 € in § 64 Abs. 2 Nr. 3 NBeamtVG hat sich nicht erhöht!

In Einzelfällen kann diese Konstellation zur Kürzung der Versorgungsbezüge führen, wenn Sie jetzt einen auf 520,00 € angehobenen Minijob ausüben. Da die Höchstgrenze nach dem NBeamtVG noch bei 450,00 € könnte sich u.U. ein Ruhensbetrag von bis zu 70,00 € ergeben.

Wir bitten Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen, sofern Sie eine geringfügige Beschäftigung ausüben und diese ab dem 01.10.2022 auf 520,00 € angehoben wurde. Wir können dann prüfen, ob die Anhebung zur Kürzung des Versorgungsbezuges führt.

Ihre Versorgungskasse Oldenburg